

Den bereits bestehenden und gefestigten LPG wird empfohlen, Patenschaften über diese Genossenschaften zu übernehmen.

Zur ordentlichen Wirtschaftsführung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und zur Unterstützung der Landarbeiter bei der Bildung von Produktionsgenossenschaften sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der örtlichen Landwirtschaft. Zu diesem Zweck haben die Räte der Bezirke bis zum 28. Februar 1954 und die Räte der Kreise bis zum 15. März 1954 konkrete Pläne aufzustellen, in denen je nach den örtlichen Bedingungen festgelegt wird, welche Ziele in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und bis zu welchem Termin sie erreicht werden müssen.
2. In diesen Plänen sind je nach den örtlichen Bedingungen folgende Fragen zu berücksichtigen:
 - a) Aufklärung der Landarbeiter in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und ihre Unterstützung bei der Bildung der LPG.
 - b) Auswahl von qualifizierten, zuverlässigen Kadern zur Leitung und zum Aufbau dieser Wirtschaften.
 - c) Zur Schaffung zusätzlicher Arbeitskräfte für diese Betriebe sind durch intensive Werbung die örtlich vorhandenen Arbeitskraftreserven zu gewinnen.
 - d) Die Sicherung der Bodenbearbeitung ist auf der Grundlage von Verträgen bevorzugt durch die MTS nach der Tarifgruppe I zu gewährleisten.
 - e) Es ist die Einführung einer richtigen Fruchtfolge zu garantieren.
Zur Steigerung der Bodenertragsfähigkeit sind weitestgehend Pflanzen mit bodenverbessernden Eigenschaften für Gründüngung und Futternutzung anzubauen.
 - f) Die Viehbestände müssen in höchstmöglichem Maße vergrößert werden durch Eigenvermehrung und Zukauf insbesondere von Kälbern, Jungtieren und Schweinen.
3. Zur Sicherung der Frühjahrsbestellung ist durch die Räte der Bezirke und Kreise ein spezieller Plan aufzustellen, der sich insbesondere mit dem Anbauplan, den Terminen für die Aussaat, die Sicherstellung der Arbeiten unter Einsatz der MTS zu beschäftigen hat. Für die Kontrolle über die durchgeführten Arbeiten zur Frühjahrsbestellung sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

VIII.

Über die Arbeitskräftelage in der Landwirtschaft

Zur Erfüllung der Pläne für die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs von größter Bedeutung.

Die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte hat in einigen Gebieten dazu geführt, daß die richtige und rechtzeitige Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten erschwert wird. Besonders in den Bezirken Frankfurt, Neubrandenburg, Schwerin, Rostock und Magdeburg besteht ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Diese Lage erfordert, daß neben der restlosen Mobilisierung aller Arbeitskraftreserven in den Dörfern und der Organisation von Solidaritätseinsätzen der Werktätigen aus den Städten die Abwerbung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte eingeschränkt wird und der Landwirtschaft neue Arbeitskräfte zugeführt werden.

Die Regierung wendet sich an alle Werktätigen, die in der Landwirtschaft tätig waren, über landwirtschaftliche Kenntnisse verfügen und zur Zeit in der Industrie, in nichtlandwirtschaftlichen Verwaltungen, Wirtschafts- oder Handelsorganen arbeiten, sich für die Arbeit in der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Facharbeiter, Traktoristen, Schlosser, Agronomen, Zootechniker, Buchhalter, Betriebsleiter usw. zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien und Massenorganisationen, die Nationale Front des demokratischen Deutschland, die Betriebsleitungen und die Organe des Staatsapparates werden aufgefordert, diese Werbung von Werktätigen für die Arbeit in der Landwirtschaft zu unterstützen.

1. Nichtlandwirtschaftlichen Betrieben oder Verwaltungen, Wirtschafts- und Handelsorganen wird streng untersagt, landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu werben. Es ist zu gewährleisten, daß die Kader der Landwirtschaft, die als Spezialisten in den Schulen oder Betrieben ausgebildet werden, ausschließlich für Arbeiten in der Landwirtschaft eingesetzt werden.
2. Die Leiter von Industriebetrieben und anderen Wirtschaftsorganen haben in ihrem Betrieb in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen landwirtschaftliche Fachkräfte oder Arbeitskräfte mit landwirtschaftlichen Kenntnissen für die ständige oder vorübergehende Arbeit in der Landwirtschaft zu gewinnen und freizustellen.

Die zuständigen Ministerien haben in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den ihnen unterstellten Betrieben bis zum 25. Februar 1954 entsprechende Anweisungen zur Werbung von Arbeitskräften zu geben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die örtlichen landwirtschaftlichen Organe, MTS und VEG haben den Einsatz der Arbeitskräfte aus der Industrie zu organisieren.

3. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ 6000 Jugendliche bis zum 31. März 1954 und weitere 6000 Jugendliche bis zum 31. Mai 1954, insbesondere in den Städten der Industriegebiete für die Arbeit in der Landwirtschaft zu werben.

Für Jugendliche, die ständig in der Landwirtschaft bleiben wollen, ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung zu schaffen. Dazu sind bis zum 31. Juli 1954 die erforderlichen Richtlinien durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugeben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, landwirtschaftliche Fachkräfte aus Industriebetrieben, Wirtschafts- und Handelsorganen, aus der Landwirtschaft, aus den landwirtschaftlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen In-